

BEGRÜNDUNG

ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 17

NEUAUFSTELLUNG

DER GEMEINDE SCHASHAGEN

**FÜR DEN CAMPINGPLATZ WALKYRIEN,
GELEGEN SÜDÖSTLICH VON BLIESDORF AM STRANDWEG**

VERFAHRENSSTAND (BauGB 2013):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A(3) BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,
INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
WWW.PLOH.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	3
1.2	Rechtliche Bindungen	4
2	Bestandsaufnahme	5
3	Begründung der Planinhalte	6
3.1	Flächenzusammenstellung	6
3.2	Planungsalternativen / Standortwahl	6
3.3	Auswirkungen der Planung	7
3.4	Inhalt des Bebauungsplanes	10
3.5	Verkehr	11
3.6	Grünplanung	11
3.7	Wald	14
4	Immissionen / Emissionen	14
5	Ver- und Entsorgung	15
5.1	Stromversorgung	15
5.2	Gasversorgung	15
5.3	Wasserver- / und -entsorgung	15
5.4	Müllentsorgung	15
5.5	Löschwasserversorgung	15
6	Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB	16
6.1	Einleitung	16
6.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	19
6.3	Zusätzliche Angaben	27
7	Hinweise	28
7.1	Bodenschutz	28
7.2	Archäologie	29
7.3	Küstenschutz	30
7.4	Schifffahrt	31
8	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen	31
9	Kosten	31
10	Billigung der Begründung	32

ANLAGE

Skizze der Standplatzaufteilung, PLOH, 2017

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 17 Neuaufstellung der Gemeinde Schashagen für den Campingplatz Walkyrien, gelegen südöstlich von Bliesdorf am Strandweg

1 Vorbemerkungen

1.1 Planungserfordernis / Planungsziele

Für den Campingplatz Walkyrien gilt der Bebauungsplan Nr. 17 mit seiner 1. und 2. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Schashagen. Das Gebiet wird entsprechend diesen Bebauungsplänen weitgehend als Campingplatz genutzt. Die Betreiber des Campingplatzes möchten weiter investieren und dabei im Wesentlichen die einzelnen Standplätze des vorhandenen Campingplatzes durch Zusammenlegungen vergrößern. Die dadurch im nördlichen Teil des Geländes entfallenden Standplätze sollen auf einer Erweiterung der Campingplatzfläche in Richtung Süden untergebracht werden.

Die Standplätze weisen derzeit tlw. nur eine Größe von etwa 70 m² auf. Das ist nicht mehr zeitgemäß. Es ist geplant, etwa 110 Standplätze auf die Erweiterungsfläche zu verlagern. Im nördlichen vorhandenen Teil des Campingplatzes kann damit eine Standplatzgröße von im Mittel 137 m² erreicht werden. Im südlichen Teil beträgt die mittlere Größe eines Standplatzes etwa 155 m². Bei der Umstrukturierung ist darauf zu achten, dass die Gesamtanzahl der zulässigen Standplätze nicht überschritten wird. Die Verlagerung hat daher Zug um Zug zu erfolgen. Dieses ist im Genehmigungsverfahren sicherzustellen. Darüber hinaus soll der Wohnmobilplatz um 24 Standplätze auf 54 Standplätze erweitert werden.

Auf dem Campingplatz sind außerdem weitere Angebote zur Freizeitgestaltung (u.a. Adventure-Golf, Wasserlandschaft) geplant, die insgesamt großzügig angelegt werden sollen. Von der Aufstellung von Campinghäusern haben die Platzbetreiber Abstand genommen. Die diesbezüglichen Festsetzungen aus der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17 können daher entfallen.

Die Gemeinde Schashagen unterstützt die geplanten Investitionen, da damit positive Auswirkungen auf den Tourismus verbunden sind. Die Planungen sind für ein Bestehen des Campingplatzes im Wettbewerb erforderlich. Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Schashagen hat am 20.11.2014 die Aufstellung der Bauleitplanung beschlossen. Die Gemeinde hat sich entschieden, den Bebauungsplan für den gesamten Campingplatz einschließlich der geplanten Flächenerweiterung neu aufzustellen.

Soweit sich diese Neuaufstellung ggf. als unwirksam herausstellt, leben die Bebauungspläne Nr. 17, 1. und 2. Änderung und Ergänzung wieder auf.

1.2 Rechtliche Bindungen

Der Landesentwicklungsplan 2010 zeigt die Gemeinde in einem Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung.

Nach dem Regionalplan 2004, Planungsraum II (alt) wird der Bereich zwischen Ostsee und Bundesstraße B 501 als ländlicher Raum bzw. als Ordnungsraum für Tourismus und Erholung eingestuft. Danach sind hier vorrangig Maßnahmen der Qualitätsverbesserung und Saisonverlängerung erforderlich. Nutzungs- und räumliche Erweiterungen bestehender Zelt- und Campingplätze sollen nur im Rahmen der Qualitätsverbesserung erfolgen. Der Campingplatz liegt in einem Regionalen Grünzug.

Der Landschaftsrahmenplan zeigt in Karte 1 für das Plangebiet selbst keine Eintragung; westlich angrenzend ist der vorhandene Wald als Verbundsystem gekennzeichnet. Karte 2 vermerkt ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung und den Campingplatz sowie tlw. einen strukturreichen Kulturlandschaftsausschnitt.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schashagen stellt das Plangebiet als Sondergebiet der Zweckbestimmung Camping und Camping-/Wochenendplatz sowie Fläche für die Landwirtschaft dar. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB zu genügen, wird im Parallelverfahren die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Der Landschaftsplan zeigt ein Campingplatzgebiet und südlich angrenzend Fläche für die Landwirtschaft mit einem Spielplatzsymbol. Diese Inhalte berücksichtigen die Darstellungen der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 für den südlichen Teil des Campingplatzes nicht.

Für den nördlichen Teil des Plangebiets gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 mit der 1. und 2. Änderung und Ergänzung. Dort sind Sondergebiete, die der Erholung dienen und Grünflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Im Plangebiet und daran südlich angrenzend befinden sich geschützte Biotope (Knicks, Steilufer) nach § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG. In diese wird durch die Planung nicht eingegriffen.

Teile des Plangebietes liegen im Gewässerschutzstreifen nach § 35 LNatSchG. Die geplante Erweiterung des Sondergebietes bleibt außerhalb des Gewässerschutzstreifens.

Östlich des Plangebietes liegt in einer Entfernung von mehr als 2 km das FFH-Gebiet 1832-322 „Walkyriengrund“. Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung der für das Gebiet der Mecklenburger Bucht einmaligen algen- und tangreichen Riffe aus Blöcken und Geröll, insbesondere auch als Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt. Gefährdungen

gehen von Schifffahrt, Wassersport, Wasserverschmutzung und Fischerei aus. Die Errichtung von 12 Wohnmobilplätzen sowie Ausdehnung des Sondergebietes bei unveränderter Standplatzanzahl trägt zur Gefährdung des FFH-Gebietes nicht bei. Auch die Schaffung weiterer Spiel- und Sportanlagen beeinträchtigt die Schutzziele nicht. Diese bieten Anreize an Land zu bleiben und mindern damit die Gefährdungen durch Wassersport.

2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt im Osten der Gemeinde Schashagen zwischen der Ortslage Bliesdorf und der Ostsee nördlich und westlich des Strandwegs und umfasst im Wesentlichen die Flurstücke 35/1 und 51/2 der Flur 4 der Gemarkung Bliesdorf. Das Gebiet wird im nördlichen Teil bereits als Campingplatz genutzt. Im südlichen Teil des Plangebietes herrscht eine landwirtschaftliche Nutzung vor. In den Randbereichen finden sich Spielmöglichkeiten und eine Ponyweide mit Unterstand.

Westlich des Plangebietes liegt Wald (Ruheforst). Die nördlich und östlich gelegenen Flächen werden ebenso wie der Bereich zur Ostsee landwirtschaftlich genutzt. Im Nordosten grenzt ein weiterer Campingplatz an das Plangebiet an.

Das Gelände ist bewegt und steigt Richtung Süden zunächst in Form einer Geländekuppe an, um dann zur Ostsee hin abzufallen. Im Norden und Osten wird das Plangebiet durch Knicks begleitet. Ein weiterer Knick verläuft über den Campingplatz.



Abb.: google earth pro

3 Begründung der Planinhalte

3.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

SO-Gebiet:	ca. 8,53 ha	68 %
Verkehrsfläche:	ca. 0,36 ha	2 %
Grünfläche:	ca. 4,24 ha	30 %
Gesamt:	ca. 13,13 ha	100 %

3.2 Planungsalternativen / Standortwahl

Alternativen für einen gänzlich neuen Standort drängen sich nicht auf, da der vorhandene Campingplatz modernisiert werden soll.

Die vorgesehene Erweiterung des Campingplatzes in südöstlicher Richtung vermeidet die bandartige Entwicklung entlang der Küste und staffelt in der Tiefe. Eine Erweiterung des Campingplatzes in dieser Richtung unter Einbeziehung der dort schon vorhandenen Spielmöglichkeiten greift in Natur und Landschaft nur wenig ein. Der 150 m Gewässerschutzstreifen nach § 35 LNatSchG wird vom Sondergebiet nicht tangiert; lediglich durch eine Grünfläche für Spiel und Sport. Hierfür beantragt die Gemeinde eine Ausnahme.

Eine Ausdehnung in Richtung Osten würde vermehrt zu einem direkten Anschluss an einen anderen Campingplatz führen und die Zäsur zwischen den Campingplätzen weiter aufgeben. An dieser Stelle ist daher künftig nur in der Sommerferienzeit eine Fläche für Überbelegung vorgesehen. Die Erweiterung in Richtung Westen scheidet aufgrund des dort gelegenen Ruheforstes aus.

Eine Erweiterung des Campingplatzes in Richtung Norden wäre nur mit erheblichen Umbaumaßnahmen der gesamten Infrastruktur möglich. Der Reisemobilplatz befindet sich derzeit im Süden und soll dort ergänzt werden. Auch soll die südlich des Campingplatzes am Strandweg gelegene Ponyweide in die geplanten Freizeitaktivitäten eingebunden werden. Eine Erweiterung in nördlicher Richtung bietet sich zudem nicht an, da der Campingplatz dort mit einem dichten Knick gut zur freien Landschaft hin eingegrünt ist.

Weiterhin sind die im Norden angrenzenden Flächen derzeit großflächig intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche im Südosten liegt zwischen Wald und Strandweg und eignet sich aufgrund ihrer Größe nur bedingt für eine lohnende Bewirtschaftung. Zudem wird die Ertragsfähigkeit der Böden im Norden nach der Karte in den Umweltdaten des LLUR als

hoch eingestuft, während die Fläche im Südosten tlw. nur mit einer mittleren Ertragsfähigkeit bewertet ist.

3.3 Auswirkungen der Planung

3.3.1 Tourismus

Die Planung entspricht den landesplanerischen Zielsetzungen der Tourismusförderung. Im Landesentwicklungsplan wird ausgeführt, dass Erweiterungen und Umstrukturierungen auf Campingplätzen zur Stärkung der Tourismusfunktion insbesondere an der Küste beitragen sollen. Die angebots- und qualitätsverbessernden Maßnahmen werden hier nicht abschließend aufgezählt, besonders genannt werden aber hinreichend große und eingegründete Standplätze, der Ausbau der Sanitäreinrichtungen sowie die Ergänzung von Versorgungsmöglichkeiten und Freizeitangeboten. Eine Reduzierung der Standplatzanzahl insgesamt ist nicht geplant, um die Wirtschaftlichkeit des Campingplatzes nicht zu gefährden. Die im nördlichen vorhandenen Teil des Campingplatzes durch Zusammenlegungen entfallenden Standplätze müssen daher an anderer Stelle untergebracht werden. Der Empfehlung, ausreichend Standplätze für den Reisemobiltourismus bereitzuhalten, wird durch die Planung ebenfalls entsprochen. Die Anhebung um 24 Standplätze für Wohnmobile kann die enorme Nachfrage in diesem Bereich abpuffern.

Die auf dem Campingplatz Walkyrien geplanten Maßnahmen entsprechen dem Landesentwicklungsplan im Hinblick auf touristische Aspekte und fügen sich auch hervorragend in die neue Tourismusstrategie des Landes Schleswig-Holstein ein. Unter dem Motto „30-30-3“ soll die Anzahl der gewerblichen Übernachtungen und ein Zuwachs beim touristischen Bruttoumsatz von jeweils 30 % erreicht werden. Dies lässt sich nur erreichen, wenn auch im Campingsegment in qualitative Angebotsverbesserungen investiert wird und entsprechende Angebotskapazitäten geschaffen werden.

3.3.2 Regionaler Grünzug

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Der Regionalplan 2004 benennt als Ziel zu Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren Folgendes:

- Zur Sicherung der Freiraumfunktionen sollen Belastungen der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren vermieden werden.
- In den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren soll planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sollen nur Vorhaben zugelassen werden, die mit den genannten Funktionen vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.

- Innerhalb der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sind bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen die verschiedenen, sich teilweise überlagernden ökologisch und landschaftlich wertvollen Bereiche und deren Funktionsfähigkeit zu beachten und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.

Die Darstellung des Freiflächensystems der Regionalen Grünzüge im Regionalplan 2004 basiert nach den Ausführungen der Erläuterungen zu Ziffer 5.8 auf dem Landschaftsrahmenplan und umfasst ökologisch wertvolle Bereiche, schützenswerte geologische und geomorphologische Formen, strukturreiche Kulturlandschaften und Gebiete mit besonderer Erholungseignung. Der Landschaftsrahmenplan zeigt in Karte 2 großflächig die küstennahen Bereiche zwischen Neustadt in Holstein und Grömitz als Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 18 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, als Gebiet mit besonderer Erholungseignung und als strukturreichen Kulturlandschaftsausschnitt sowie das Steilufer als Geotop. Ebenfalls eingetragen sind die Campingplätze. In Karte 1 sind westlich angrenzend der vorhandene Wald sowie der Strand als Verbundsystem gekennzeichnet. Nach dem Landschaftsprogramm liegt das Plangebiet in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum. Diese Eintragung basiert nach der Legende auf dem Knickschutzkonzept.

Die Planung der Gemeinde Schashagen sieht nicht erstmalig ein Sondergebiet innerhalb eines Regionalen Grünzugs vor. Mit der Bauleitplanung sollen vielmehr im Sinne einer Qualitätsverbesserung größere Standplätze sowie in geringem Umfang weitere Wohnmobilplätze und weiterhin Grünflächen für die Freizeitgestaltung entstehen.

In vorhandene ökologisch wertvolle Bereiche, schützenswerte geologische und geomorphologische Formen und strukturreiche Kulturlandschaften wird dabei nicht eingegriffen. Das Steilufer wird nicht tangiert. Vorhandene Knicks werden nicht beeinträchtigt. Durch die geplanten Anpflanzungen unterschiedlichen Charakters (Knick, Gehölzflächen, Hecken) werden vielfältige Grünstrukturen geschaffen. Der Wald wird durch größere Abstände geschützt.

Von Bedeutung ist im Plangebiet das Landschaftsbild. Nach Nordwesten begrenzt ein Knick den Campingplatz zur freien Landschaft, im Westen befindet sich Wald, der sich bis zur Ostsee erstreckt. Nordöstlich grenzt ein weiterer Campingplatz an. Aus diesen Richtungen sind Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten.

Eine Sichtbarkeit des Campingplatzes ist nur aus südöstlicher Richtung von dem am Steilufer entlangführenden Trampelpfad zu erwarten. Zur Minimierung dieses Eingriffs werden

Bepflanzungen vorgesehen. Die Gemeinde geht davon aus, dass eine Abschirmung der geplanten Nutzungen zur Ostsee damit erreicht wird.

Die Gemeinde Schashagen hält die Erweiterung des Campingplatzes im Regionalen Grünzug für vertretbar. Bei einer Festschreibung des Bestands wäre der Campingplatz in Zukunft im Wettbewerb mit den anderen Campingplätzen in der Region erheblich im Nachteil, da die von den Touristen gewünschten großzügigen Parzellen bzw. ein verbessertes Angebot an Reisemobilplätzen nicht realisierbar wären. Der Verzicht auf die Errichtung von Campinghäusern entspricht den regionalplanerischen Intentionen zum Regionalen Grünzug.

3.3.3 Naturschutz / Landschaftspflege / Klimaschutz

Die Planung ist mit erheblichen Auswirkungen auf die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege verbunden. Es wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt, deren Ergebnisse beachtet werden. Der erforderliche Ausgleich soll vollständig innerhalb des Plangebietes erbracht werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung wird insoweit berücksichtigt. Negative Auswirkungen werden in der Gesamtschau damit nicht verbleiben, zudem werden die Freizeitnutzungen vom Waldrand entfernt platziert. Da alle an das Plangebiet angrenzenden Flächen als Wald oder landwirtschaftlich genutzt werden, ist die Inanspruchnahme derartiger Flächen unvermeidbar.

Das Landesnaturschutzgesetz 2016 sieht einen Gewässerschutzstreifen von 150 m, gemessen landwärts von der oberen Böschungskante des Steilufers vor. Das Sondergebiet bleibt außerhalb des Gewässerschutzstreifens. Für die Grünfläche Spiel und Sport hat die Gemeinde eine Ausnahme von den Vorschriften beantragt. Die untere Naturschutzbehörde hat mitgeteilt, dass entsprechende Ausnahmen in Aussicht gestellt werden.

Auswirkungen auf den Klimawandel werden nicht angenommen, die Campingnutzung trägt zum Klimawandel nicht bei. Auf Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) verzichtet. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung; ein konkretes Zeitfenster zur Umsetzung besteht nicht. Von daher ist zu befürchten, dass im Bebauungsplan getroffene Festsetzungen ggf. in einigen Jahren nicht mehr den inzwischen fortgeschrittenen technischen Entwicklungen entsprechen. Solaranlagen sind zulässig.

3.4 Inhalt des Bebauungsplanes

3.4.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird wie bisher als Sondergebiet nach § 10 BauNVO festgesetzt. Die zulässigen Nutzungen werden detailliert analog zu den bisher zulässigen Nutzungen beschrieben. Die Anzahl der Standplätze bleibt mit insgesamt 370 Standplätzen unverändert. Der bislang auf 30 Standplätze für Reisemobile begrenzte Wohnmobilplatz wird um 24 Standplätze auf 54 Standplätze erweitert. Die Aufstellung von Campinghäusern ist nicht mehr Planungsabsicht, so dass die dazu getroffenen Festsetzungen künftig entfallen. Auf dem gesamten Campingplatz zulässig sind lediglich Standplätze für Zelte und Wohnwagen nach der Camping- und Wochenendplatzverordnung 2010.

Innerhalb des Sondergebietes sind Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und die sonstige Freizeitgestaltung zulässig. Die konkret geplanten Anlagen Adventuregolf bzw. Wasserlandschaft sind damit zulässig. Weitere Freizeiteinrichtungen sind auf der festgesetzten Grünfläche der Zweckbestimmung Spiel- und Sport zulässig. Der Begriff ist weit auszulegen, um sich wandelnden Bedürfnissen auch in der Zukunft gerecht werden zu können. Innerhalb des Waldabstandes werden Sport- und Freizeitanlagen gänzlich ausgeschlossen. Dort sind lediglich der vorhandene Wanderweg mit vorhandenen Sitzbänken zulässig. Die dort zurzeit vorhandenen Anlagen und Einrichtungen werden entfernt.

Für Überbelegung wird eine Wiesenfläche östlich des Strandwegs vorgesehen, die mit einer Hecke einzufrieden ist. Eine Nutzung dieser Fläche für Überbelegung ist ausschließlich in der Sommerferienzeit zulässig. Die Fläche ist als Wiese auszubilden. Befestigungen sind mit Ausnahme eines Strand-WC's nicht zulässig.

3.4.2 Maß der baulichen Nutzung

Für die im Plangebiet vorhandenen Gebäude (Sanitär, Laden, Rezeption etc.) sind max. zulässige Grundflächen festgesetzt, die geringfügig Erweiterungsspielraum bieten. Die Zahl der Vollgeschosse ist dort auf ein Vollgeschoss sowie tlw. ergänzend mit max. zulässiger Wand- und Firsthöhe begrenzt, um unerwünschte Höhenentwicklungen zu vermeiden. Die zulässige festgesetzte Wandhöhe darf dabei ausnahmsweise auf einem Drittel der festgesetzten max. zulässigen Grundfläche auf 6 m angehoben werden. Die Festsetzung der Wandhöhe lehnt sich an die Vorschriften der Landesbauordnung an, soweit es um die Bestimmung des oberen Abschlusses geht. Der untere Bezugspunkt der Höhenfestsetzung bezieht sich auf den Erdgeschossfußboden.

3.4.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die weitgehend eng umrissenen Baugrenzen entsprechen dem Gebäudebestand auf dem vorhandenen Campingplatz und lassen geringfügig Erweiterungsmöglichkeiten zu. Im Osten des Plangebietes ist am Strandweg ein WC mit kleinteiligem Baufenster festgesetzt.

3.4.4 Sonstige Festsetzungen

Die das Plangebiet querende Schmutzwasserleitung ist als unterirdische Hauptentsorgungsleitung festgesetzt. Darüber hinaus sind Gestaltungsregelungen getroffen, die die Einfügung der baulichen Anlagen in das Landschaftsbild unterstützen sollen.

3.5 Verkehr

3.5.1 Erschließung

Die Erschließung des Campingplatzes erfolgt wie bisher über den Strandweg. Die Vorschriften der Camping- und Wochenendplatzverordnung bei der inneren Erschließung des Campingplatzes sind einzuhalten. Die Gemeinde Schashagen ist an das Liniennetz des ÖPNV angebunden.

3.5.2 Stellplätze / Parkplätze

Die bisher direkt an der Rezeption vorhandenen Stellplätze sollen entfallen, da dort in Zuordnung zu den Gebäuden Spiel- und Freizeitangebote geschaffen werden sollen. Es ist geplant, den Parkstreifen am Strandweg zu erweitern, um dort die Stellplätze unterbringen zu können.

3.6 Grünplanung

Das Konzept zur Grünordnung sieht großzügigere Abstände der Freizeitnutzungen zum Waldrand vor. Im Waldabstand soll ausschließlich der vorhandene Wanderweg mit Sitzbänken zulässig sein. Spiel- und Sportanlagen werden im Süden des Plangebietes vorgesehen. Zur Ostsee hin sowie zur Gliederung des Gebietes sind Bepflanzungen geplant. Vorhandene Knickstrukturen bleiben erhalten und werden durch weitere Bepflanzungsmaßnahmen ergänzt.

Im Südwesten des Plangebietes wird als Ausgleichsfläche eine extensive Grünlandnutzung vorgesehen. Die Fläche ist vollständig einzuzäunen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Kein Umbruch und keine Nach- oder Reparatursaat
- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Zerstörung vorhandener Drainagen
- Keine Ablagerung von Materialien und Geräten

- Keine Wildfütterungen
- keine Verwendung von Schädlings- oder Unkrautvernichtungsmitteln sowie sonstiger Biozide
- Verzicht auf Düngemittel jeglicher Art (einschließlich Klärschlamm, Gülle, Festmist, Gärreste u. ä.)

Bei Beweidung:

- max. 1 Tier pro ha (1 Rind oder Pferd bzw. 3 Schafe) inkl. diesjährigem Jungtier
- Sommerbeweidung in der Zeit zwischen 1. Mai bis 31. Oktober (Beginn und Ende der Beweidung orientiert sich an der Trittfestigkeit und am Futterangebot)
- Keine Zufütterung
- Keine Nutzung als Portionsweide
- Kein Walzen oder Schleppen

Bei Mahd:

- Mahd ab 15. Juli (2. Schnitt im Spätsommer möglich)
- Das Mähgut ist abzufahren
- Walzen oder Schleppen nur vom 1. November bis 28. Februar

Als weitere Ausgleichsfläche ist eine Wiese mit Gehölzpflanzungen vorgesehen. Diese Fläche ist zur angrenzenden Grünfläche der Zweckbestimmung Spiel und Sport einzuzäunen, so dass ein ständiges Betreten vermieden wird. Die Gehölzpflanzungen sind mit standortgerechten regionaltypischen Laubgehölzen vorzunehmen. In die Fläche zu integrieren sind mind. 26 m Knickneuanlage mit den Arten des Schlehen-Hasel-Knicks. Weiterhin ist die für Überbelegung vorgesehene Fläche mit einer Hecke zu begrünen.

3.6.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 18 BNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung wird in Anlehnung an den Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende vom 09.12.2013, gültig ab dem 01.01.2014, sowie dessen Anlage durchgeführt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hier auf den Umweltbericht (Ziffer 6 dieser Begründung) verwiesen.

Im Ergebnis führt die Planung zu Eingriffen in die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild. Es werden ca. 11.050 m² Ausgleichsfläche erforderlich, die im Plangebiet selbst

untergebracht werden. Für die Herrichtung der Maßnahmen entstehen voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. 15.000 €.

3.6.2 Artenschutz

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG). Ein Bauleitplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen. Bei Beachtung von Maßnahmen (Vorgaben für Gehölzschnitt) kommt es voraussichtlich nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hier auf den Umweltbericht (Ziffer 6 dieser Begründung) verwiesen. Die im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Aufgrund der vielfältigen vorhandenen Freizeitnutzungen sowie der intensiv betriebenen Landwirtschaft ist voraussichtlich nicht mit zusätzlichen Beeinträchtigungen geschützter Arten zu rechnen. Ein Großteil der nun in Anspruch genommenen Fläche wird als Acker genutzt. Daran schließt östlich bis zum Strandweg eine Ponyweide an. Direkt am Waldrand verläuft ein Wanderweg; zudem sind dort im nördlichen Bereich Spielflächen bereits vorhanden. Diese Spielflächen werden am Waldrand künftig entfallen, so dass hier eine Verbesserung anzunehmen ist. Der Wald wird überwiegend als Ruheforst mit damit einhergehenden Störungen genutzt. In Gehölzstrukturen wird nicht eingegriffen, so dass gehölzbrütende Vogelarten nicht beeinträchtigt werden. Da in der Erweiterungsfläche keine Kleingewässer oder Gräben vorhanden sind, ist mit Amphibien nicht zu rechnen.

Sollten im Plangebiet Maulwürfe vorhanden sein, so tritt mit der Planung hier eine Verbesserung ein, da das ansonsten jährliche Umpflügen der Ackerfläche mit Zerstörung der Maulwurfsbauten entfällt. Maulwürfe gehören inzwischen zum Erscheinungsbild auch auf den Rasenflächen von Campingplätzen oder auf Sport- und Spielflächen. Eine Beeinträchtigung von Maulwürfen durch die Planung ist nicht gegeben. Ebenso wird sich die Lebenssituation von Insekten wie Wespen und Hornissen durch die Planung nicht verschlechtern. Auch hier ist gegenüber der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von einer Verbesserung auszugehen. Soweit Erdnester von Wespen vorhanden sein sollten, werden auch diese künftig nicht mehr umgepflügt. Mit den getroffenen Bepflanzungsfestsetzungen verbessern sich die Bedingungen für Wespen und damit auch für Hornissen.

Steilwände ohne Durchwurzelung und Vegetationsbestand können, wenn sie über 1,50 m hoch sind, potentielle Habitaträume für Uferschwalben sein, welche nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu den besonders streng geschützten Arten zählen. Es liegen Erkenntnisse über das Vorkommen von Uferschwalben vor. Diese haben sich unter den vorherrschenden Bedingungen und Nutzungen dort angesiedelt. Gefährdungen können von der Strandseite aus möglich sein, wenn abgebrochenes Böschungsmaterial und umgebender Gehölzbestand, Besuchern (Mensch oder Tier) Möglichkeiten zum Erreichen der Bruthöhlen bieten können. Die oberhalb der Uferlinie angrenzende Nutzung nimmt dabei wenig Einfluss auf potentielle Brutvögel. Darüber hinaus sind Uferschwalben gegenüber Störungen wie Badebetrieb und Fußgängern relativ unempfindlich. Generell siedeln Uferschwalben in Steilküsten, bei denen unterhalb Badebetrieb herrscht und am oberen Rand ein Wanderweg oder andere Nutzungen vorherrschen. In räumlichem Zusammenhang (mit B-Plan 16, 3. Änderung und Ergänzung) werden insgesamt 74 zusätzliche Standplätze geschaffen, das entspricht einem Zuwachs von etwa 9 % und ist in diesem stark frequentierten Küstenabschnitt nicht als erhebliche Intensivierung anzusehen.

3.7 Wald

Im Westen des Plangebietes befindet sich Wald im Sinne des § 24 LWaldG. Der Waldabstand von 30 m sowie die mit der Forstbehörde im Rahmen der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17 abgestimmte Unterschreitung auf 15 m sind nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Ein Heranrücken von Standplätzen an den Wald erfolgt nicht. Es ist vorgesehen, den Wald durch einen Zaun vor unkontrolliertem Betreten zu schützen. Hierzu werden vertragliche Regelungen getroffen.

4 Immissionen / Emissionen

Das Plangebiet verursacht keine Emissionen durch Lärm, Staub, Gerüche o. ä., die zu Störungen in der Nachbarschaft führen können. Das Plangebiet wird nicht durch Straßenverkehrslärm berührt. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

5 Ver- und Entsorgung

5.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG. Auf vorhandene Anlagen der Schleswig-Holstein Netz AG ist Rücksicht zu nehmen.

5.2 Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

5.3 Wasserver- und -entsorgung

Die Versorgung mit Frischwasser sichert der Zweckverband Karkbrook aus dem vorhandenen Trinkwassernetz.

Die Reinigung des auf den Grundstücken anfallenden Abwassers erfolgt durch einen vorhandenen Anschluss an die Kläranlage in Cismar durch den Zweckverband Karkbrook.

Für die Oberflächenentwässerung ist die Festsetzung aus der 1. Änderung und Ergänzung zur Rückhaltung und Versickerung unverändert übernommen.

Durch das Plangebiet verläuft eine überörtliche SW-Druckrohrleitung DN 150 PN 10. Für die dauerhafte Duldung dieser Leitung liegt eine Vereinbarung vom 26.10.1995 vor, die mit dem Eigentümer des Flurstückes 51/2 der Flur 4 der Gemarkung Bliesdorf abgeschlossen wurde. Da zwecks Vornahme von eventuellen Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten ein jederzeitiger Zugang zu dieser Leitung gewährleistet sein muss, sollte ein beidseitiger Streifen von jeweils 5,00 Meter von jeglicher Bebauung, bzw. touristischer Nutzung freigehalten werden.

5.4 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

5.5 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in der Gemeinde Schashagen wird durch die "Freiwilligen Feuerwehren Schashagen" gewährleistet. Für den Campingplatz sind mind. 24 m³/h für 2 Stunden im Umkreis von 200 m und für Läden, Gaststätten und dergleichen mind. 48 m³/h für 2 Stunden im Umkreis von 300 m bereitzustellen. Auf die Richtwerte des DVGW Arbeitsblatt W 400-1 in Verbindung mit AGBF 2009-3 Information zur Löschwasserversorgung wird hingewiesen. Der Löschwasserbedarf kann dem Trinkwassernetz entnommen werden.

6 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf das Gebiet und die Umgebung ermittelt werden. Die Gemeinde fordert die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 4 (1) Baugesetzbuch dazu auf, Äußerungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzugeben. Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für diesen Bauleitplan folgenden Umfang und Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

6.1 Einleitung

6.1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Die Bauleitplanung wird aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Campingplatzes zu schaffen. Die bislang zulässigen Campinghäuser entfallen. Die Anzahl der Standplätze bleibt mit 370 unverändert. Die Anzahl der Wohnmobilplätze wird um 24 Standplätze angehoben. Nähere Ausführungen sind der Ziffer 1.1 und die inhaltlichen Planungen der Ziffer 3. zu entnehmen.

6.1.2 Für die Planung bedeutsame einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

Folgende bekannte einschlägige Fachgesetze und Fachpläne betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

	Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der Planung
BNatSchG:	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit, der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter etc.	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung Artenschutz
BBodSchG:	Nachhaltige Funktionen des Bodens sichern und wiederherstellen	Begrenzung von möglichen Versiegelungen
DSchG:	Bewahrung von Denkmälern	Hinweis in der Begründung
Landschaftsplan:	Keine Entwicklungsziele formuliert	-

Grundsätzlich sind die umweltschützenden Vorschriften des Baugesetzbuchs zu beachten.

Luftreinhalte- oder Lärminderungspläne liegen nicht vor.

Zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung und ihre Berücksichtigung s. ausführlich Ziffer 1.2. und 3.3 der Begründung. Beeinträchtigungen des Regionalen Grünzugs (Re-

gionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt)) werden durch die Planung nicht gesehen. In Knickstrukturen oder das Steilufer wird nicht eingegriffen.

Westlich des Plangebiets befindet sich Wald nach dem LWaldG. Der Waldabstand von 30 m sowie die mit der Forstbehörde im Rahmen der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17 abgestimmte Unterschreitung auf 15 m sind nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Ein Heranrücken von Standplätzen an den Wald ist nicht vorgesehen.

Teile des Plangebiets liegen im Gewässerschutzstreifen nach § 35 LNatSchG. Das Sondergebiet ist außerhalb des Gewässerschutzstreifens platziert. Für die Grünfläche Spiel und Sport hat die Gemeinde eine Ausnahme beantragt. Die untere Naturschutzbehörde hat mitgeteilt, dass entsprechende Ausnahmen in Aussicht gestellt werden.

Die Nutzungs- und Bauverbote der §§ 78, 80 LWG sind zu beachten.

6.1.3 Prüfung der betroffenen Belange

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, so dass objektbezogene Angaben insbesondere zum Umgang mit Emissionen, Energie, Abwässern und Abfällen in der Regel beim Aufstellungsverfahren nicht vorliegen. Die Umweltprüfung kann zu diesen Belangen daher nur allgemeine Aussagen treffen. Zu berücksichtigen sind lediglich die Erweiterungsflächen.

a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Erheblich betroffen, da Eingriffe nach § 14 BNatSchG vorbereitet werden.

b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG

Östlich des Plangebietes liegt in einer Entfernung von mehr als 2 km das FFH-Gebiet 1832-322 „Walkyriengrund“. Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung der für das Gebiet der Mecklenburger Bucht einmaligen algen- und tangreichen Riffe aus Blöcken und Geröll, insbesondere auch als Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt. Gefährdungen gehen von Schifffahrt, Wassersport, Wasserverschmutzung und Fischerei aus. Die Errichtung von 12 Wohnmobilplätzen sowie Ausdehnung des Sondergebietes bei unveränderter Standplatzanzahl trägt zur Gefährdung des FFH-Gebietes nicht bei. Auch die Schaffung weiterer Spiel- und Sportanlagen beeinträchtigt die Schutzziele nicht. Diese bieten Anreize an Land zu bleiben und mindern damit die Gefährdungen durch Wassersport.

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Nicht betroffen, da keine Emissionen oder Altlasten zu erwarten sind.

d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Umfeld der überplanten Fläche befinden sich archäologische Denkmale gem. § 2 (2) des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, die gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen sind. Es handelt sich hierbei um die Burganlage DB 7 und den Grabhügel DB 6. Außerdem befinden sich Objekte der Archäologischen Landesaufnahme in der überplanten Fläche. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Da Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden könnte, ist der Beginn von geplanten Erdingriffen dem Archäologischen Landesamt mindestens 10 Tage zuvor zu melden. Darüber hinaus wird ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Bei Beachtung der Hinweise ist eine Erheblichkeit nicht zu erwarten.

Die Planung initiiert Auswirkungen auf den Wert der Sachgüter (Wertsteigerung der betroffenen Grundstücke, Veränderung der Situation für angrenzende Grundstücke); bei Einhaltung der Grenzabstände der LBO wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen.

e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Solaranlagen sind zugelassen. Auf Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) verzichtet. Von einer Erheblichkeit wird nicht ausgegangen.

g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Die Planung weicht von der Darstellung im Landschaftsplan ab, da dieser die Inhalte der 1. und 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17 und der 24. und 30. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht aufzeigt. Eine Erheblichkeit in dieser Abweichung wird aufgrund der vorgenannten Bauleitplanungen nicht gesehen.

h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c, und d

Wesentliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen sind nicht erkennbar, es ist ohnehin nur der Belang a) überhaupt betroffen. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

6.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

Erhebliche Umweltauswirkungen sind in der Umweltprüfung nur für den Belang a) „Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt“ in der Erweiterungsfläche zu erwarten. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher weitgehend auf diesen

Aspekt. Die folgenden Angaben basieren tlw. auf dem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 17, 1. Änderung.

6.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:

Der nördliche Teil des Plangebietes wird als Campingplatz genutzt. Die südlich daran anschließenden Flächen als Grünflächen u.a. für Spiel und Freizeit, tlw. als Ponyweide und landwirtschaftliche Flächen.

Tiere, Pflanzen

Aufgrund der vielfältigen vorhandenen Freizeitnutzungen sowie der intensiv betriebenen Landwirtschaft ist nicht mit zusätzlichen Beeinträchtigungen geschützter Arten zu rechnen. Ein Großteil der nun in Anspruch genommenen Fläche wird als Acker genutzt. Daran schließt östlich bis zum Strandweg eine Ponyweide an. Direkt am Waldrand verläuft ein Wanderweg; zudem sind dort im nördlichen Bereich Spielflächen bereits vorhanden. Der Wald wird überwiegend als Ruheforst mit damit einhergehenden Störungen genutzt. In Gehölzstrukturen wird nicht eingegriffen, so dass gehölzbrütende Vogelarten nicht beeinträchtigt werden. Da in der Erweiterungsfläche keine Kleingewässer oder Gräben vorhanden sind, ist mit Amphibien nicht zu rechnen. Maulwürfe können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, ebenso wenig wie das Vorhandensein von Insekten wie Wespen und Hornissen im Plangebiet.

Steilwände ohne Durchwurzelung und Vegetationsbestand können, wenn sie über 1,50 m hoch sind, potentielle Habitaträume für Uferschwalben sein, welche nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu den besonders streng geschützten Arten zählen. Es liegen Erkenntnisse über das Vorkommen von Uferschwalben vor. Diese haben sich unter den vorherrschenden Bedingungen und Nutzungen dort angesiedelt.

Gehölzstrukturen finden sich im Erweiterungsbereich nicht. Die Ackerfläche wird im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft bestellt. Auf den Grünflächen und der Ponyweide herrschen Gräser und trittfeste Wildkräuter vor.

Im bzw. unmittelbar am Geltungsbereich des Bebauungsplanes kommen als geschützte Biotope Knicks gemäß § 21 LNatSchG und das Steilufer (§ 30 BNatSchG) vor.

Intensiv genutzte Acker- und Rasenflächen stellen auf der einen Seite einen potenziellen Standort für einjährige Wildkrautfluren bzw. mehrjährigen Gras- und Krautfluren dar, werden aber auf der anderen Seite so intensiv bewirtschaftet / gepflegt, dass sie nur von wenigen Arten besiedelt werden können. Sie haben daher nur eine geringe Bedeutung für die Flora und Fauna.

Boden

Geologisch betrachtet liegt der Geltungsbereich in einer Grundmoränenlandschaft, die überwiegend aus kalkreichem Geschiebemergel bzw. Geschiebelehm besteht. Nach der Bodenkarte von Schleswig-Holstein ist die anstehende Bodenart im Vorhabengebiet Lehm. In Bezug auf den Bodentyp handelt es sich um Parabraunerde. Wertvolle oder seltene Böden finden sich nicht. Nach der Karte in den Umweltdaten des LLUR ist die in Anspruch genommene Fläche weitgehend mit einer mittleren Ertragsfähigkeit bewertet.

Wasser

Oberflächengewässer kommen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vor. Aussagen zum Grundwasserflurabstand sind nicht bekannt.

Luft, Klima

Das Plangebiet liegt in einem Gebiet mit einem gemäßigten, feucht-temperierten, ozeanischen Klima. Die Hauptwindrichtung ist West bzw. Südwest. Die mittlere Windgeschwindigkeit beträgt weniger als 4 m / s. Die jährliche durchschnittliche Niederschlagsmenge liegt zwischen 600-650 mm (mittlere Niederschlagsmenge in Schleswig-Holstein: 779 mm). Bei einem Vergleich der klimatischen Situation im Plangebiet mit sonstigen Freilandverhältnissen kann davon ausgegangen werden, dass das Klima im Geltungsbereich derzeit nicht erheblich verändert ist.

Landschaft

Bei dem Landschaftsbild um das Plangebiet handelt es sich um eine topografisch bewegte Kulturlandschaft aus Ackerflächen. Durch die unmittelbare Nähe zur Steilküste und aufgrund des zum Teil kleinteiligen, stark bewegten Reliefs ist das Landschaftsbild als spannungsreich und vielfältig zu bezeichnen. Der Wald, die Knicks und die sonstigen Gehölzstrukturen tragen außerdem zu einem strukturreichen Landschaftsbild bei. Grundsätzlich verschönert die vorhandene dichte Abfolge von Campingplätzen und Wochenendhausgebieten an diesem Küstenabschnitt das Landschaftsbild nicht.

Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Die biologische Vielfalt in der Erweiterungsfläche ist aufgrund der intensiven Nutzung durch Landwirtschaft, Ponyweide sowie Spiel- und Freizeitanlagen gering. Wirkungsgefüge bestehen innerhalb der Knicks sowie im westlich an das Plangebiet angrenzenden Wald.

6.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Tiere, Pflanzen / Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Die geplanten Gehölz- und Baumpflanzungen sowie die Extensivierung der Ackerfläche werden zu einer größeren Artenvielfalt im Plangebiet führen.

Artenschutz

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In Gehölzstrukturen wird nicht eingegriffen, so dass gehölzbrütende Vogelarten nicht beeinträchtigt werden. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt. Die aufgeführten Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Gefährdungen der Uferschwalben können von der Strandseite aus möglich sein, wenn abgebrochenes Böschungsmaterial und umgebender Gehölzbestand, Besuchern (Mensch oder Tier) Möglichkeiten zum Erreichen der Bruthöhlen bieten können. Die oberhalb der Uferlinie angrenzende Nutzung nimmt dabei wenig Einfluss auf potentielle Brutvögel. Darüber hinaus sind Uferschwalben gegenüber Störungen wie Badebetrieb und Fußgängern relativ unempfindlich. Generell siedeln Uferschwalben in Steilküsten, bei denen unterhalb Badebetrieb herrscht und am oberen Rand ein Wanderweg oder andere Nutzungen vorherrschen. Unter Einbeziehung der Planungen für den östlich angrenzenden Campingplatz werden insgesamt 74 zusätzliche Standplätze geschaffen, das entspricht einem Zuwachs von etwa 9 % und ist in diesem stark frequentierten Küstenabschnitt nicht als erhebliche Intensivierung anzusehen.

Sollten auf der Ackerfläche Maulwürfe vorhanden sein, so tritt mit der Planung hier eine Verbesserung ein, da das ansonsten jährliche Umpflügen mit Zerstörung der Maulwurfsbauten entfällt. Maulwürfe gehören inzwischen zum Erscheinungsbild auch auf den Rasenflächen von Campingplätzen oder auf Sport- und Spielflächen. Eine Beeinträchtigung von Maulwürfen durch die Planung ist nicht gegeben. Ebenso wird sich die Lebenssituation von Insekten wie Wespen und Hornissen durch die Planung nicht verschlechtern. Auch hier ist gegenüber der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von einer Verbesserung auszugehen. Soweit Erdnester von Wespen vorhanden sein sollten, werden auch diese künftig nicht mehr umgepflügt. Mit den getroffenen Bepflanzungsfestsetzungen verbessern sich die Bedingungen für Wespen und damit auch für Hornissen.

Boden / Wasser

Die Beeinträchtigungen entstehen durch Versiegelungen, wodurch sich die Bodenatmung verschlechtert und die Grundwasserneubildung erschwert wird.

Luft, Klima

Die Planung wird keine Auswirkungen auf das Schutzgut haben. Kaltluftentstehungsgebiete sind nicht betroffen.

Landschaft

Das Landschaftsbild wird sich insoweit verändern, als der bereits vorhandene Campingplatz sich in südöstlicher Richtung ausweitet. Die Einsehbarkeit vom Küstenwanderweg nimmt zu. Aus nördlicher, westlicher und östlicher Richtung wird keine Auswirkung erlebbar sein, da die geplante Erweiterung durch den Wald, den vorhandenen Knick am Strandweg sowie den vorhandenen Campingplatz bereits abgeschirmt ist. Aufgrund der geplanten Bepflanzungen wird eine erhebliche Beeinträchtigung aus südlicher Richtung aber nicht angenommen.

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei den zulässigen Nutzungen nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan sowie zulässigen Nutzungen nach § 35 BauGB.

6.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Eine Vermeidung der Eingriffe ist aufgrund der geplanten Erweiterung des vorhandenen Campingplatzes im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit nicht möglich. Verringernd werden vorhandene Spiel- und Freizeitnutzungen aus dem waldnahen Bereich entfernt.

Tiere / Pflanzen

Maßnahmen sind nicht erforderlich. Vorhandene Knicks bleiben erhalten. Der aus der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17 errechnete Ausgleich für eine Knickentfernung (26 m) wird in die neu festgesetzten Ausgleichsflächen übernommen. Grundsätzlich wird durch die für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes notwendigen Bepflanzungen auch für das Schutzgut Tiere und Pflanzen eine Verbesserung einhergehen. Es ist von einer größeren Artenvielfalt auszugehen.

Boden / Wasser

Die Berechnung des Ausgleichflächenbedarfs erfolgt nach dem Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende vom 09.12.2013, gültig ab dem 01.01.2014, sowie dessen Anlage. Der Ausgleich für die Versiegelung von Boden gilt als erbracht, wenn mindestens im Verhältnis 1 zu 0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächen und 1 zu 0,3 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und entsprechend zu einem höherwertigen Biotoptyp entwickelt werden.

Mit diesem Ansatz wird das zusätzliche Gebäude am Strandweg sowie die geplante Parkplatzenerweiterung bilanziert. Im Hinblick auf die geplante Campingplatznutzung wird für die gesamten Erweiterungsflächen sowie die nutzbare Grünfläche Spiel- und Sport ein Bilanzierungsfaktor von 0,2 als angemessen erachtet. Die Grünfläche Wiese, die nur temporär und nur in der Sommerferienzeit als Überbelegungsfläche genutzt werden soll, fließt mit dem Faktor 0,05 in die Bilanzierung ein. Dieses wird als angemessen erachtet, da dort keine Versiegelungen zulässig sind. Die Eingriffe erfolgen überwiegend in Flächen mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft. Angrenzende Landschaftsteile mit Biotopfunktion werden nicht beeinträchtigt. Die im Bebauungsplan Nr. 17, 2. Änderung und Ergänzung festgesetzte Ausgleichsfläche als höherwertig anzusehende Fläche wird im Verhältnis 1:1 verschoben. Die folgende Darstellung zeigt die in Ansatz gebrachten Flächen mit Berechnungsfaktoren:



Für das geplante Vorhaben sind in der folgenden Tabelle die Flächen aufgeführt, auf denen Eingriffe stattfinden. Über die jeweiligen Ausgleichsfaktoren sind die notwendigen Ausgleichsflächen ermittelt.

Eingriffsflächen	Flächengröße (m ²)	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsfläche (m ²)
SO Camping Erweiterung	30.440	0,20	6.088
Wiese Spiel und Sport	6.150	0,20	1.230
Wiese Überbelegung	6.750	0,05	338
Parkplatzerweiterung	530	0,50	265
zusätzliche Bebauung	30	0,50	15
Ausgleichsfläche B17, 2. Änderung u. Ergänzung	3.110	1,00	3.110
Summe			11.046

Es werden insgesamt ca. 11.050 m² Ausgleichsfläche erforderlich, die im Plangebiet selbst untergebracht werden. Die anrechenbaren Ausgleichsflächen umfassen ca. 11.710 m². Der Ausgleich ist damit vollständig erbracht. Vorgesehen ist eine Wiesenfläche mit Bepflanzungen und eine Hecke, die gleichzeitig auch den Eingriff in das Landschaftsbild mindern und die Extensivierung einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche zu einer extensiven Grünlandfläche.

geplante Maßnahmen	Flächengröße (m ²)	Ausgleichsfaktor	anrechenbare Ausgleichsfläche (m ²)
Anlage Wiese mit Bepflanzung	3.390	1,0	3.390
Heckenpflanzung	870	1,5	1.305
Anlage Extensivgrünland	7.020	1,0	7.020
Summe			11.715

Luft, Klima

Es werden keine Maßnahmen erforderlich.

Landschaft

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch umfangreiche Bepflanzungen gemindert.

Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Über die Maßnahmen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Boden und Wasser hinaus sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

6.2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind:

Alternativen für einen gänzlich neuen Standort drängen sich nicht auf, da der vorhandene Campingplatz modernisiert werden soll. Eine Erweiterung in nördlicher Richtung bietet sich nicht an, da der Campingplatz dort mit einem dichten Knick gut zur freien Landschaft hin eingegrünt ist. Die östlich an den Campingplatz angrenzenden Flächen stehen für eine intensive Nutzung als Campingplatz nicht zur Verfügung und würden im Übrigen die Zäsur zwischen den Campingplätzen weiter aufheben. Eine bandartige Entwicklung soll möglichst vermieden werden, stattdessen soll in der Tiefe gestaffelt werden. Eine Erweiterung des Campingplatzes in südlicher Richtung unter Einbeziehung der dort schon vorhandenen Spielmöglichkeiten greift in Natur und Landschaft nur wenig ein. Ausreichende Abstände zum Steilufer der Ostsee bleiben mit 150 m gewahrt. Die südliche Fläche bietet sich zudem für eine landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der Größe weniger an als die große nördlich angrenzende Fläche, die nach Bodenkarte des LLUR zudem eine bessere Ertragsfähigkeit aufweist.

6.3 Zusätzliche Angaben

6.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet.

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden, ergaben sich nicht.

6.3.2 Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:

Nach § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten könnten, zu überwachen. Der Umweltbericht zeigt im Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden. Die Vorschrift des § 4c BauGB verlangt keine standardmäßige

Überprüfung der Umweltauswirkungen oder der Durchführung bzw. die Erfolgskontrolle der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen. Sie stellt lediglich auf die unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen ab und sieht in diesem Fall die Überprüfung besonders unsicherer Maßnahmen vor. Da das Eintreten unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann, sind umfangreiche Überwachungsmaßnahmen nicht erforderlich. Die festgesetzten Ausgleichsflächen und Bepflanzungen werden durch eine Endbegehung und Anwachspflegemaßnahmen überprüft. Weitere Maßnahmen zur Überwachung drängen sich derzeit nicht auf.

6.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die Erweiterung des Campingplatzes werden Eingriffe im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorbereitet. Betroffen sind im Wesentlichen die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild. Es werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die vollständig im Plangebiet selbst untergebracht werden.

7 Hinweise

7.1 Bodenschutz

Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden bildet die Bundesbodenschutzverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen – Technische Regeln – (Stand 2003)“. Es sind ausschließliche Böden im Sinne dieser Richtlinie zugelassen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u.ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i.V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bo-

denart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

7.2 Archäologie

Im Umfeld der überplanten Fläche befinden sich archäologische Denkmale gem. § 2 (2) des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, die gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen sind. Es handelt sich hierbei um die Burganlage DB 7 und den Grabhügel DB 6. Außerdem befinden sich Objekte der Archäologischen Landesaufnahme in der überplanten Fläche. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Da Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden könnte, ist der Beginn von geplanten Erdeingriffen dem Archäologischen Landesamt mindestens 10 Tage zuvor zu melden. Darüber hinaus wird ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

7.3 Küstenschutz

Das Plangebiet in einem Küstenabschnitt mit Steilufer. Gemäß § 78 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 LWG (Landeswassergesetz) ist es an Steilufern und innerhalb eines Bereiches von 50 m landwärts der oberen Böschungskante verboten

- schützenden Bewuchs wesentlich zu verändern oder zu beseitigen,
- Sand, Kies, Geröll, Steine oder Grassoden zu entnehmen,
- Anlagen jeder Art zu errichten, wesentlich zu ändern oder aufzustellen sowie Material, Gegenstände oder Geräte zu lagern oder abzulagern,
- Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Bohrungen vorzunehmen.

Der vorstehend genannte 50 m Bereich liegt vollständig im Planungsgebiet. Daher ist bei entsprechenden Maßnahmen in diesem Bereich § 78 LWG zwingend einzuhalten.

Auf Antrag sind Ausnahmen von den Verboten zulässig, wenn keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Verbote oder Beschränkungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass gemäß § 77 LWG die Errichtung, der Abbruch und die wesentliche Änderung von Küstenschutzanlagen und sonstigen Anlagen an der Küste, wie zum Beispiel Brücken, Treppen und Stege oder Wege genehmigungspflichtig sind. Genehmigungspflichten anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Auf der Grundlage des Landeswassergesetzes und des jeweils geltenden Generalplanes Küstenschutz müssen auch zukünftig anstehende Küstenschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Hochwasser- und Küstenschutzes uneingeschränkt durchführbar sein.

An einem Steilufer ist mit Abbruch zu rechnen. Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden. Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.

7.4 Schifffahrt

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

Für die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art wie z.B. Stege, Brücken, Bühnen, Bojenliegeplätze usw., die sich über die Mittelwasserlinie hinaus in den Bereich der Bundeswasserstraße erstrecken, ist eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) erforderlich.

8 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der B-Plan die Grundlage bildet

Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts (§ 24 BauGB) sowie des besonderen Vorkaufsrechtes (§§ 25 und 26 BauGB) im Plangebiet sind nicht vorgesehen.

Umlegung, Grenzregelung, Enteignung

Soweit sich das überplante Gebiet im privaten Eigentum befindet und die vorhandenen Grenzen eine Bebauung oder Nutzung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht zulassen, wird eine Umlegung der Grundstücke nach § 45 vorgesehen. Wird eine Grenzregelung erforderlich, so findet das Verfahren nach § 80 ff BauGB Anwendung. Bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke findet das Enteignungsverfahren nach § 85 BauGB statt. Die vorgenannten Verfahren werden jedoch nur dann durchgeführt, wenn die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig zu tragbaren Bedingungen im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

9 Kosten

Durch die Inhalte des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde keine Kosten.

10 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schashagen am 22.03.2018 gebilligt.

Schashagen, 19.02.2019

Siegel

(.....)

- Bürgermeister -

Der Bebauungsplan Nr. 17 Neuaufstellung der Gemeinde Schashagen wurde am 16.02.2019 rechtskräftig.